Kreisschule Surbtal

SATZUNGEN

GEMEINDEVERBAND KREISSCHULE SURBTAL

Gültig ab 1. Januar 2009

Endingen
Freienwil
Lengnau
Schneisingen
Tegerfelden
Unterendingen

I. ALLGEMEINES

§ 1 Bestand, Name, Sitz und Zweck

Gestützt auf die §§ 74 ff des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 und auf § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Gemeinden, Endingen, Freienwil, Lengnau, Schneisingen, Tegerfelden und Unterendingen unter dem Namen "Kreisschule Surbtal" einen Schulverband mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Endingen.

Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Kreisschule für die Verbandsgemeinden mit den folgenden Schulstufen und -typen:

Bezirksschule, Sekundarschule, Realschule.

Es können weitere Schulangebote wie Berufswahljahr, Werkjahr, Integrations- und Berufsfindungsklassen, etc. geführt werden.

Die Schulstandorte sind:

Endingen und Lengnau

§ 2 Beitritt weiterer Gemeinden

Weitere Gemeinden können, vorbehältlich der regionalen Planung der Oberstufe, dem Verband beitreten.

Eine dem Verband beitretende Gemeinde hat für vom Verband getätigte Investitionen eine Einkaufssumme zu bezahlen, welche aufgrund folgender Kriterien ermittelt wird:

a) Realwert der vom Verband getätigten Investitionen und eingebrachten Sachwerte,
b) Verhältnis der Schüler- und Einwohnerzahl der beitretenden Gemeinde (Durchschnitt beider Faktoren) zur entsprechenden Schüler- und Einwohnerzahl der bisherigen Verbandsgemeinden. Massgebend sind die Schülerzahlen der vorangehenden drei Jahre und die Einwohnerzahl am 31.12. des Vorjahres.

Die Einkaufssumme ist an den Verband zu bezahlen.

II. SCHULANLAGEN

§ 3 Planung, Bau, Unterhalt

Die Schulanlagen sind in der Regel nach der kantonalen Schulgeldverordnung zu planen, zu erstellen und zu unterhalten. Erforderlichenfalls können auch Nutzungsrechte an geeigneten Liegenschaften und Anlagen Dritter erworben werden.

Die Standortgemeinden sind für Bau, Betrieb und Unterhalt der Schulanlagen zuständig. Sie erlassen eine Hausordnung und sorgen für den Hausdienst. Die Schulanlagen sind dem Verband inkl. Mobiliar, ausgebaut und also betriebsbereit hinsichtlich der zu erfüllenden Funktion zur Verfügung

zu stellen. Die entsprechenden Investitionen sind grundsätzlich durch die Standortgemeinden zu finanzieren.

Der Verband mietet von den Standortgemeinden die Schulanlagen. Für die Benützung der im Eigentum der Standortgemeinden stehenden und verbleibenden Schul- und Sportanlagen sowie der Erschliessungsanlagen (Strassen, Plätze, Kanalisation, Wasser- und Elektrizitätsversorgung, usw.) bezahlt der Verband den Standortgemeinden einen Mietzins, welcher auch einen angemessenen Betrag für Amortisation zu enthalten hat, und welcher für alle Schulstandorte nach den gleichen Grundlagen und nach dem Berechnungsmodell des Kantons festgelegt wird.

§ 4 Mitbenützung durch Dritte

Bei Mitbenützung entsprechender Anlagen und Einrichtungen durch weitere Personen/Organisationen/Vereine bzw. durch andere Schulen sind die entsprechenden Kosten anteilsmässig zu verlegen und zu verrechnen. Die Berechnung der Abgeltung erfolgt dabei gemäss den kantonalen Regelungen für alle Schulstandorte gleich.

III. BETRIEB

§ 5 Lehr- und Lernmaterial

Der Verband beschafft und finanziert das Lehr- und Lernmaterial, welches nicht als Bestandteil der Schulanlagen von den Standortgemeinden gemietet wird. Es betrifft dies insbesondere Lehrmittel, IT-Anlagen, Unterrichtsmittel.

§ 6 Beschlüsse über Investitionen

Investitionen des Verbandes (in der Regel Anschaffung von IT-Anlagen, Lehr- und Unterrichtsmittel, etc.) werden vom Verband getätigt. Es gelten die Zuständigkeiten gemäss § 16.

§ 7 Voranschlag

Der Verbandsvorstand beschliesst auf Antrag der Kreisschulpflege den Voranschlag.

§ 8 Gemeindebeiträge

Jeweils auf Grund der Schülerzahlen am 1. November des Schuljahres im Rechnungsjahr stellt der Verband den Verbandsgemeinden die Betriebsbeiträge für das laufende Rechnungsjahr in Rechnung, wobei auf das budgetierte Betriebsdefizit abzustellen ist. Die gleiche Regelung gilt für nicht dem Verband angehörende Gemeinden.

§ 9 Netto-Aufwendungen

Die Netto-Aufwendungen umfassen sämtliche Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen einschliesslich Kosten für die Verzinsung von Fremdkapital sowie vorgeschriebene Abschreibungen abzüglich Erträge und Rückerstattungen, ohne die Beiträge der Verbandsgemeinden. Die im Rahmen der kantonalen Richtlinien zu bezahlenden Transportkosten sind in den Nettoaufwendungen inbegriffen. Der Verband kann Rückstellungen bis zur Höhe der Kompetenzsumme gemäss § 16 tätigen.

Die Betriebsbeiträge sind bis jeweils 31. Oktober zu bezahlen. Der Verband kann für die laufenden Verpflichtungen einen Bankkontokorrent sowie weitere Fremdmittel in Anspruch nehmen und nach Bedarf von den Verbandsgemeinden Akontozahlungen einverlangen. Die notwendige Liquidität des Verbandes ist primär durch Akontobeiträge und erst sekundär durch Fremdmittel sicherzustellen.

§ 10 Finanz- und Rechnungswesen

Für den Voranschlag, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.
Der Verbandsvorstand bestimmt den Rechnungsführer bzw. die die Rechnung führende Amtsstelle und regelt die entsprechenden Details.

IV. MITWIRKUNGSRECHTE

§ 11 Öffentliche Auflage

Voranschlag, Rechnung, Kreditabrechnungen von Investitionen sowie Rechenschaftsberichte sind in den Verbandsgemeinden öffentlich aufzulegen.

§ 12 Allgemeines Auskunftsrecht

Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden haben, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird, ein Auskunftsrecht über die Verbandsangelegenheiten. Anfragen sind schriftlich an den Verbandsvorstand zu richten.

§ 13 Antragsrecht

Folgende Personen und Behörden der Verbandsgemeinden können verlangen, dass ein den Verband betreffendes Geschäft auf die Traktandenliste des Verbandsvorstandes bzw. der Kreisschulpflege gesetzt wird:

- jeder Gemeinderat einer Verbandsgemeinde
- jede Ortsschulpflege einer Verbandsgemeinde
- jede Ortsschulleitung einer Verbandsgemeinde
- je 20 stimmberechtigte Personen einer Verbandsgemeinde

Der Verbandsvorstand sowie die Kreisschulpflege können verlangen, dass je beim andern Organ ein den Verband betreffendes Geschäft auf die Traktandenliste gesetzt wird.

Eine Vertretung der Antragstellenden kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

V. ORGANISATION

§ 14 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

a) der Verbandsvorstand,

b) die Kreisschulpflege,

c) die Kontrollstelle.

a) Verbandsvorstand

§ 15 Verbandsvorstand

Der Verbandsvorstand besteht aus je zwei Vertretern der Standortgemeinden und je einem Vertreter der übrigen Verbandsgemeinden.

Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden auf eine vierjährige Amtsperiode, welche identisch mit der kommunalen Amtsperiode ist, gewählt.

Der Verbandsvorstand konstituiert sich selbst, wobei jedoch die folgenden Funktionen verbindlich zu besetzen sind: Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, Aktuar/Aktuarin. Dabei dürfen Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin nicht der gleichen Gemeinde angehören. Das Aktuariat kann durch eine externe Person geführt werden, welcher in diesem Fall allerdings kein Stimmrecht zukommt.

Der Verbandsvorstand kann für die Erledigung oder Vorbereitung laufender Geschäfte einen Ausschuss bilden sowie für spezifische Geschäfte Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 16 Aufgaben

Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

a) Abschliessende Zuständigkeit für:

   a) die Festlegung des Voranschlages und der Gemeindebeiträge,

   b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Kreisschulpflege, der Jahresrechnung und der Kreditabrechnungen sowie die Beschlussfassung darüber,

   c) die Beschlussfassung über Investitionen bis zu einem Betrag von CHF 250'000.-- pro Geschäft oder pro Rechnungsjahr,

   d) die Beschlussfassung über Reglemente,

   e) den Abschluss von Schulverträgen,

f) die Änderung der Satzungen, sofern diese bloss formeller Natur sind und insbesondere keine materiellen und finanziellen Auswirkungen haben,

g) Einführung neuer Schulangebote.

b) Zuständigkeit unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden:

a) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzungen, sofern diese materielle und insbesondere finanzielle Auswirkungen haben,

b) die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband,

c) die Beschlussfassung über Investitionen, die den Betrag von CHF 250'000.-- pro Geschäft oder pro Rechnungsjahr übersteigen,

d) die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.

Ein Geschäft gilt als angenommen, wenn ihm 2/3 der Gemeinden, davon mindestens eine Standortgemeinden, zugestimmt haben.

Für die Zusammenstellung der Abstimmungsergebnisse ist das Wahlbüro der Gemeinde, in welcher der Verband seinen Sitz hat, zuständig. Dieses teilt die Ergebnisse den Verbandsgemeinden mit und veranlasst die erforderlichen Publikationen.

§ 17 Geschäftsordnung

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident/die Vizepräsidentin den Stichentscheid.

Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Präsidenten/Präsidentin bzw. den Vizepräsidenten/Vizepräsidentin unter Beilage der Traktandenliste spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin.

Die an der Sitzung gefassten Beschlüsse werden den Verbandsgemeinden, der Kreisschulpflege sowie den weiteren interessierten Kreisen schriftlich mitgeteilt.

Der Verbandsvorstand erlässt eine Geschäftsordnung.

b) Kreisschulpflege

§ 18 Zusammensetzung und Wahl

Die Kreisschulpflege setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen. Die Gemeinden Endingen/Unterendingen stellen gemeinsam ein Mitglied, die übrigen Verbandsgemeinden stellt je ein Mitglied.

Die Mitglieder der Kreisschulpflege werden von den Stimmbürgern der einzelnen Mitgliedsgemeinde gewählt. Die vierjährige Amtsperiode ist identisch mit der kommunalen Amtsperiode.

Mitglieder der Kreisschulpflege dürfen auch Mitglied der Ortsschulpflege sein.

Die Kreisschulpflege konstituiert sich selbst; sie erlässt eine Geschäftsordnung.

§ 19 Aufgaben

Der Kreisschulpflege stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihr obliegen insbesondere die vom Schul- und Gemeindegesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben.

c) Kontrollstelle

§ 20 Bestand und Wahl

Die Kontrollstelle besteht aus je einem Vertreter der Finanzkommissionen aller Nichtstandortgemeinden. Die Vertreter werden von den Gemeinderäten je für eine vierjährige Amtsperiode, welche identisch mit der kommunalen Amtsperiode ist gewählt.

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

§ 21 Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen und erstattet dem Verbandsvorstand Bericht und Antrag.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten 3 Jahren.

§ 23 Austritt

Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss § 82 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer dreijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Verbandes oder auf Rückzahlung irgendwelcher Investitionsbeiträge.

§ 24 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen materieller Art und insbesondere Änderungen bei den Schulstufen und -typen sowie Änderungen, die von wesentlicher Bedeutung sind, sind vom Verbandsvorstand unter Vorbehalt der Zustimmung der Gemeinden (vgl. § 16) zu beschliessen.

Satzungsänderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Auswirkungen können vom Verbandsvorstand beschlossen werden (§ 16).

§ 25 Auflösung

Für die Auflösung des Verbandes gilt § 82 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der geleisteten Schulgelder der letzten fünf Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Berechtigt am vorhandenen Vermögen sind nur diejenigen Gemeinden, die im Zeitpunkt der Auflösung des Verbandes noch zum Verband gehören.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres per 1. Januar 2009 in Kraft.

VII. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 27

Die Standortgemeinden bringen das vorhandene Lehr- und Lern- bzw. Unterrichtsmaterial mit Aufnahme des Schulbetriebes durch den Schulverband ohne Entschädigung in den Verband ein, welches dadurch Eigentum des Schulverbandes wird.

§ 28

Sollte sich aufgrund der bevorstehenden Strukturreform des aargauischen Schulwesens herausstellen, dass die Dauer einzelner Schultypen verkürzt würde, dass gewisse Schultypen, die bisher vom Verband geführt werden, nicht mehr angeboten bzw. durch andere Schultypen ersetzt würden, und würde sich dadurch die Verteilung der Schüler auf die bisherigen Schulstandorte grundlegend ändern bzw. sollten sich neue Raumprobleme ergeben (z.B. an einem Schulort zu wenig oder zu viel

Raum), sind die Schultypen auf die zwei Schulstandorte unter Ausnützung der vorhandenen Räume, der Schülerzahlen, eines optimalen Schulangebotes und des damit verbundenen pädagogischen Zieles, unter vernünftiger Einsetzung der vorhandenen Ressourcen und einer anzustrebenden Gleichberechtigung der Schulstandorte neu zu verteilen.

§ 29

Aufgrund des Austritts der Gemeinde Ehrendingen aus dem Gemeindeverband Kreisschule Surbtal sind Änderungen an den Statuten vom 14. März 2008 (Genehmigungsdatum durch die Gemeindeabteilung) nötig.

a) Verbandsgemeinden die bis anhin keine Kreisschulpflegemitglieder gestellt haben, stellen per 1. Januar 2009 ein Mitglied.

b) Kreisschulpflegemitglieder welche vor dem 31. Dezember 2008 von den Ortsschulpflegen gewählt/ernannt wurden, können die vierjährige Amtsperiode ohne neue Wahl fertig machen.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung von:

Endingen am xx.xx.2008

endgültig gefasst am xx.xx.200x

NAMEN DES GEMEINDERATES ENDINGEN
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Lukas Keller

Patrick Sandmeier

Freienwil am xx.xx.2008

Referendumsfrist am xx.xx.200x
unbenützt abgelaufen

NAMEN DES GEMEINDERATES FREIENWIL
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

René Wehrli

Felix Vögele

Lengnau am xx.xx.2008

Referendumsfrist am xx.xx.200x
unbenützt abgelaufen

NAMEN DES GEMEINDERATES LENGNAU
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Kurt Schmid

Anselm Rohner

Schneisingen am xx.xx.2008

Referendumsfrist am xx.xx.200x
unbenützt abgelaufen

NAMEN DES GEMEINDERATES SCHNEISINGEN
Der Gemeindeammann

Markus Spuhler

Der Gemeindeschreiber

Beat Rohner

Tegerfelden am xx.xx.2008

Referendumsfrist am xx.xx.200x
unbenützt abgelaufen

NAMEN DES GEMEINDERATES TEGERFELDEN
Der Gemeindeammann

Erwin Baumgartner

Die Gemeindeschreiberin

Ruth Schmid

Untendingen am xx.xx.2008

Referendumsfrist am xx.xx.200x
unbenützt abgelaufen

NAMEN DES GEMEINDERATES UNTERENDINGEN
Der Gemeindeammann

Kurt Hauenstein

Die Gemeindeschreiberin

Danielle Mühlebach

GENEHMIGUNGSVERMERK KANTON

Aarau, xx.xx.2009

DEPARTEMENT VOLSKWIRTSCHAFT UND INNERES
Chef Gemeindeabteilung

Dr. Walter Mischler